

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/139	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM	4.	17/1353	Gnadensachen	JuM
2.	17/1447	Gnadensachen	JuM	5.	17/1498	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/1396	Gnadensachen	JuM	6.	17/1419	Gnadensachen	JuM

1. Petition 17/139 betr. Errichtung eines Hochwasserschutzdamms

I.

Die Petenten begehren die Änderung eines planfestgestellten Hochwasserschutzdamms. Sie fordern eine Überarbeitung der Planung, da sie sich benachteiligt sehen und Schäden für die Umwelt befürchten.

Der Petent hat in der Vergangenheit ein Gewerbe im Bereich Brennholzhandel und Transporte mit Lang- und Kurzholz betrieben. Dazu nutzte er auch zwei angrenzende Flurstücke, die sich im Eigentum der benachbarten Kommune auf bayerischer Seite befinden.

Das Regierungspräsidium, Landesbetrieb Gewässer, beantragte am 31. August 2018 die wasserrechtliche Planfeststellung für einen Hochwasserschutzdamm zum Schutz des betreffenden Ortsteils, der an drei Seiten um das Grundstück des Petenten herum verläuft. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden vom Petenten Einwendungen vorgebracht, die nun auch in der Petition vorgetragen werden. Gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Hochwasserdamm des Landratsamts vom 1. August 2019 hat der Petent Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingereicht. Die mündliche Verhandlung fand am 20. Juli 2021 statt. Die Klage wurde abgewiesen. Das Gericht hat festgestellt, dass der Petent und Kläger durch die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme nicht in eigenen Rechten verletzt ist. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Von den Petenten werden folgende Punkte vorgetragen:

- a) Das Grundstück sei von den Petenten als Gewerbefläche erworben worden. Die Zufahrt zum Grundstück werde durch den Hochwasserschutzdamm erschwert und für Langholzfahrzeuge, denen durch den Damm die Zufahrt über F-weg und I-straße abgeschnitten werde, unmöglich gemacht. Die Nutzung einer Gewerbehalle, die die Petenten auf ihrem Grundstück nach Abschluss eines Versicherungsverfahrens als Ersatz für die im Jahr 2008 abgebrannte Halle errichten wollen, und die gewerbliche Nutzung der Grundstücke für ihren Brennholzhandel würden durch den Hochwasserschutzdamm vereitelt.

Die beiden angrenzenden Flurstücke könnten durch den Hochwasserschutzdamm nicht mehr genutzt werden. Ein Nutzungsrecht bestehe weiterhin.

- b) Durch die Absenkung der vorhandenen Straße am Ende des F-wegs könnten große Lkws (z. B. auch die Müllabfuhr) die Straße wegen der fehlenden Wendemöglichkeit nicht mehr wie bislang benutzen. Außerdem erschwerten parkende Autos von Besuchern des nahegelegenen Badesees die Zufahrt über den F-weg. Bei entsprechendem Besucherandrang sei die Zufahrt für Notfallfahrzeuge jetzt schon ein Problem.

- c) Der planfestgestellte Hochwasserschutzdamm sei nicht erforderlich, da ein bereits vorhandener Damm,

der von den Bürgern auch unter Beteiligung der Petenten in Eigenregie nach dem Jahrhunderthochwasser 2005 erstellt worden ist, ausreichend sei.

- d) Durch den neuen Hochwasserschutzdamm verschlechtere sich die Entwässerungssituation auch für andere Bewohner.
- e) Durch den rund drei Meter hohen Hochwasserschutzdamm sei fraglich, ob die Pumpenleistung im Brandfall für einen Löschwasserbezug ausreiche.
- f) Im Falle einer Überflutung sei durch das vorgesehene Überflutungsgebiet die alte Mülldeponie der benachbarten Kommune betroffen – mit gravierenden Umweltschäden.

II.

Die Prüfung der Petition hat unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Folgendes ergeben:

Zu a) – Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs:

Ein Gewerbebetrieb der Petenten selbst ist durch die Errichtung des Hochwasserschutzdamms nicht beeinträchtigt. Wie in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichtshofs festgestellt wurde, hat der Petent „alsbald nach dem Brandereignis im Jahre 2008“ den Gewerbebetrieb auf seinen Sohn übertragen und ist dort jetzt als Angestellter tätig. Insofern kann er sich nicht auf ein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb berufen.

Außerdem käme ein Eingriff in ein solches Recht nur in Betracht, wenn ein Gewerbebetrieb rechtmäßig betrieben würde. Dies ist vorliegend nicht der Fall: Das Betriebsgelände liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, in welchem u. a. das Ablagern und nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die fortgeschwemmt werden können – wie hier z. B. Holz – verboten ist (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Wasserhaushaltsgesetz). Eine Ausnahmegenehmigung wurde nicht erteilt und ist angesichts der von Langholz bei Hochwasser ausgehenden Gefahren auch nicht zu erwarten.

Im Übrigen ist seit dem Brand auf dem Grundstück kein Betriebsgebäude mehr zur Ausübung seines Gewerbes vorhanden. Nach dem Brand wurde lediglich das Wohngebäude (deutlich größer) wieder aufgebaut. Die Verlängerung des Bauvorbescheids für die Wiedererrichtung des Betriebsgebäudes wurde von der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts rechtskräftig mit Bescheid vom 11. Dezember 2019 abgelehnt. Insofern kann auch eine Verletzung der Rechte hinsichtlich eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nicht geltend gemacht werden.

Nutzungsrechte an den Grundstücken der benachbarten Kommune konnten vom Petenten nicht dargelegt werden: Der bestehende Pachtvertrag vom 30. Juni 1999 für diese beiden Grundstücke wurden von der Nachbarkommune mit Schreiben vom 15. April 2013 zum 30. September 2013 gekündigt. Ein Fortbestehen

des Pachtverhältnisses konnte nicht belegt werden. Die vom Petenten angeführten Zahlungen wurden von der Nachbarkommune als Nutzungsentgelt verlangt, da die Nutzung der Grundstücke trotz gekündigtem Pachtvertrag uneingeschränkt fortgesetzt wurde. Daraus lässt sich keine Berechtigung für die künftige Nutzung der Grundstücke ableiten. In jedem Fall könnten auch auf (Pacht-)Vertrag bestehende, jederzeit kündbare Rechte der Hochwasserschutzmaßnahme nicht entgegengehalten werden.

Durch den Hochwasserschutzdamm werden die Grundstücke der Petenten vor Hochwasser geschützt. Die Nutzung dieser Grundstücke wird durch den Hochwasserschutzdamm nicht eingeschränkt. Eine Einbeziehung der vom Petenten genutzten Grundstücke der Nachbarkommune in den Schutzbereich der Hochwasserschutzmaßnahme ist nicht möglich. Beide Grundstücke liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, für die in § 77 Wasserhaushaltsgesetz vorgeschrieben ist, dass sie in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Nur bei Vorliegen von überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen eine Ausnahme von diesem Grundsatz möglich. Solche Gründe liegen hier gerade nicht vor.

Zu b) – Zufahrt und Wendemöglichkeit:

Hinsichtlich der Schaffung einer Zufahrt für Langholztransporter werden von den Petenten angebliche Zusagen des damaligen Bürgermeisters vorgetragen. Die Frage, ob die Zufahrt über den F-weg zu den angrenzenden Flurstücken, die der Petent nutzt, ausreichend ist, ist allerdings nicht relevant. Die Petenten besitzen keine Rechtsposition, die sie zu einer entsprechenden Nutzung dieser Flurstücke berechtigen würden. Durch den Bau des Hochwasserschutzdamms wird das Befahren und die Nutzung bestehender öffentlicher Straßen nicht eingeschränkt. Die Erschließung der Grundstücke der Petenten (auch für Notfall- und Müllfahrzeuge) ist auch nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen gesichert.

Die von den Petenten (und ggf. Dritten) bislang genutzten Wendeflächen sind keine öffentlichen Verkehrsflächen. Ein Anspruch auf Beibehaltung der Nutzungsmöglichkeit dieser privaten Grundstücke besteht nicht. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass diese Nutzungsmöglichkeit für eine ordnungsgemäße Erschließung der Grundstücke der Petenten erforderlich wäre.

Einschränkungen durch parkende Fahrzeuge stehen nicht im Zusammenhang mit der Hochwasserschutzmaßnahme. Sofern hier Probleme bestehen, sind entsprechende Ordnungsmaßnahmen durch die Gemeinde und die zuständige Straßenverkehrsbehörde möglich.

Zu c) – Erforderlichkeit der Hochwasserschutzmaßnahme:

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 1. August 2019 planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme ist erforderlich, um den Ortsteil vor Hochwasser zu schützen. Der im Jahr 2005 notfallmäßig geschüttete Damm kann diese Maßnahme nicht ersetzen – er entspricht nicht dem Stand der Technik und stellt keinen sicheren Hochwasserschutz für die Ortslage dar.

Das für die Zukunft projektierte Vorhaben der Umgestaltung der ca. 800 Meter flussabwärts gelegenen Schwelle in eine raue Rampe bietet ebenfalls keine Alternative, da die Realisierung noch nicht absehbar ist und darüber hinaus dadurch kein gleichwertiger Hochwasserschutz erreicht würde. Auch weitere von den Petenten vorgetragene, eventuelle Maßnahmen und deren Hochwasserschutzwirkung machen die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme nicht entbehrlich.

Zu d) – Verschlechterung der Entwässerungssituation:

Die freie Binnenentwässerung ins Vorland ist mit den vorgesehenen Maßnahmen der angegriffenen Planfeststellung bis zu einem 40-jährlichen Hochwasserereignis möglich. Erst bei größeren Hochwasserereignissen werden die Durchlässe im Damm geschlossen. Auch für diesen Fall sieht die Planfeststellung ausreichende Entwässerungsmaßnahmen vor, sodass keine relevanten nachteiligen Auswirkungen durch die Errichtung des Hochwasserschutzdamms entstehen.

Der Plan zur Binnenentwässerung, der Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses ist, stellt eine ordnungsgemäße Entwässerung des Grundstücks sicher. Dies wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigt. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass beim Zusammentreffen eines Flusshochwassers mit einem gleichzeitigen Niederschlagsereignis die Kanalisation überlastet wäre, könnte das anfallende Wasser problemlos mit den üblichen Feuerwehrpumpen über den Damm befördert werden.

Die Grundwasserproblematik wurde in den Planunterlagen und im Planfeststellungsbeschluss aufgearbeitet. Insbesondere bei Hochwasserereignissen treten hohe Grundwasserstände auf, die aber durch die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme nicht nachteilig verändert werden.

Zu e) – Löschwasserversorgung:

Der geplante Damm wird die Löschwasserversorgung aus dem Fluss nicht beeinträchtigen. Sofern Löschwasser aus dem Fluss entnommen werden muss, kann dies, außerhalb von Hochwasserereignissen, durch die Damm-Durchlässe erfolgen. Nach Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz im Landratsamt sowie des für Feuerwehrangelegenheiten zuständigen Referats des Regierungspräsidiums ist mit den üblichen Feuerwehrpumpen die Dammhöhe problemlos zu überwinden: Die übliche Feuerlöschkreiselpumpe, die nach Norm 1 000 l/min bei 10 bar

Druck fördert, werden folgende Leistungsdaten garantiert: Bei

- 3 m Saughöhe = 1 000 l/min und
- 7,5 m Saughöhe immerhin noch 500 l/min.

Damit ist auch bei einer Wasserentnahme über den drei Meter hohen Damm eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet.

Darüber hinaus hat die Gemeinde 2017 im Bereich des Sportplatzes einen Saugbrunnen und im Bereich „I. A.“ zwei Überflurhydranten errichtet. Damit ist die Löschwasserversorgung im Ortsteil in jedem Fall gewährleistet.

Zu f) – Gefährdung der alten Mülldeponie:

Ungefähr fünf Kilometer nördlich der Grundstücke der Petenten befindet sich am westlichen Ufer eine Altablagerung. Bei der Altablagerung handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube, die von der Nachbarkommune von 1963 bis etwa 1973 als Hausmülldeponie genutzt wurde.

In den Folgejahren bis 1991 wurden Erdaushub, Bauschutt und Gartenabfälle abgelagert. Die stillgelegte Bauschutt- und Gartenabfalldeponie befindet sich noch in der Nachsorgephase. Die regelmäßige Grundwasserüberwachung konnte im Jahr 2001 beendet werden, da die Untersuchungsergebnisse unauffällig waren.

Bei der Deponie wurde der vorhandene Abfall nicht nur mit einer dünnen Humusdecke abgedeckt, sondern einplaniert und mit einer Bauschutt-Restauffüllung überdeckt. Es ist somit nicht damit zu rechnen, dass – auch im Falle einer Überflutung – Gefahren von der Deponie ausgehen.

Im Übrigen erhöht sich der Wasserstand östlich des Flusses laut Planunterlagen des Vorhabens bei einem hundertjährigen Hochwasser nur sehr punktuell an wenigen Stellen um wenige Millimeter, sodass dadurch eine erhöhte Gefahr für die Deponie nicht entsteht.

III.

Am 28. März 2022 hat eine Kommission des Petitionsausschusses vor Ort die Beteiligten angehört und eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Der Berichterstatter erläuterte, dass bei einem Ortstermin noch keine Entscheidung getroffen werde, jedoch nach Möglichkeiten des Interessenausgleichs gesucht werde. Da der geplante Hochwasserdamm das Grundstück des Petenten hufeisenförmig umschließen solle und zudem auch zwei Bundesländer betroffen seien, habe er beantragt, diesen Ortstermin durchzuführen.

Der Petent erklärte, dass er sich in einer sehr schwierigen Lage befinde. Nachdem vor 14 Jahren sowohl sein Wohnhaus als auch seine Lagerhalle durch einen Brand zerstört worden seien, sei ihm vom damaligen Bürgermeister Unterstützung und der Verkauf des Grundstücks durch die Gemeinde zugesagt worden.

Nur deshalb habe er sich entschlossen, das Wohnhaus an derselben Stelle neu zu errichten.

Der Petent und sein Sohn erklärten, dass eine Zufahrt zum Grundstück mit Tiefladern und Langholzrügen bereits heute eingeschränkt und zukünftig voraussichtlich nicht mehr möglich sei.

Auf Nachfrage eines Kommissionsmitglieds, weshalb der Kauf des Grundstücks von der Gemeinde nicht erfolgt sei, erklärte der Petent, dass die Auszahlung der Versicherungssumme erst 13 Jahre nach dem Brand erfolgt sei und auch sehr niedrig ausfiel.

Der Berichterstatter erkundigte sich bei den Regierungsvertretern, ob das betreffende Grundstück, auf welchem der Damm errichtet werden solle, in Bayern liege und ob bei der Planung eine Zusammenarbeit der Bundesländer, sowie eine Abwägung verschiedener Varianten stattgefunden habe. Die Regierungsvertreter erläuterten, dass das Grundstück auf bayerischer Seite liege, die bayerischen Behörden die Planung jedoch vollständig an Baden-Württemberg abgegeben hätten. Die Vertreterin des Regierungspräsidiums stellte die verschiedenen Varianten, die erörtert wurden, vor und nannte die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten und deren Kosten.

In der anschließenden Diskussion erteilte der Berichterstatter auch weiteren Unterstützerinnen und Unterstützern der Petition das Wort, die kritisierten, dass im Ortschaftsrat der betroffenen Gemeinde nur die finale Variante vorgestellt wurde. Der Bürgermeister erklärte, dass im Gemeinderat alle Varianten vorgestellt und diskutiert worden seien und anschließend im Ortschaftsrat nur noch die Variante präsentiert wurde, für die sich der Gemeinderat entschieden habe. Eine angemessene Bürgerbeteiligung habe stattgefunden. Er erklärte auch, dass Hochwasserschutz für die Gemeinde ein wichtiges Thema sei und neben den Petenten auch weitere Personen betroffen seien, die aufgrund der bestehenden Situation und des fehlenden Hochwasserdamms ihre Grundstücke nicht bebauen könnten. In der Zusammenarbeit mit dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium habe sich die geplante Variante als einzige Option dargestellt. Er gab darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf Retentionsflächen andere Gemeinden entlang des Flusses betreffen würde und diese sich hiergegen wehren würden.

Ein Kommissionsmitglied, sowie ein anwesender Wahlkreisabgeordneter erkundigten sich, ob der provisorische Hochwasserschutzdamm in die Planung einbezogen werden könne. Die Regierungsvertreter erklärten hierauf, dass Hochwassergefahrenkarten nach gesetzlichen Vorgaben des Landes erstellt würden und der provisorische Damm hierbei nicht berücksichtigt werden könne, da es sich nicht um einen qualifizierten Damm handele. Über den vorhandenen provisorischen Damm könnten keine Aussagen zur Belastbarkeit und Beschaffenheit gemacht werden. Dämme seien qualifizierte technische Bauwerke, die regelmäßig unterhalten werden müssten. Da dies bei dem provisorischen Damm nicht der Fall ist, könne er in der Planung nicht berücksichtigt werden.

Da mit dem neuen Hochwasserdamm möglichst viel Retentionsflächen erhalten werden sollte, sei der Damm möglichst nahe an der Wohnbebauung geplant worden.

Der Berichterstatter fragte den Petenten, welche Möglichkeit er sehe, seinen Gewerbebetrieb auf diesem Grundstück weiterzubetreiben. Der Petent erklärte, er sehe keine Möglichkeit hierzu. Er habe die Auflage erhalten, den Platz zu räumen und nutze momentan ein gepachtetes Grundstück an einem anderen Ort.

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich bei den Regierungsvertretern, ob Starkregenereignisse und Flusshochwasser gemeinsam als Szenario berücksichtigt worden seien und welche Einflüsse dies auf den Grundwasserspiegel hätte. Die Regierungsvertreter erklärten, dass das Projekt keine Einflüsse auf den Grundwasserspiegel habe. Das gleichzeitige Auftreten von Starkregenereignissen und Hochwasser sein statistisch extrem unwahrscheinlich.

Der Berichterstatter erkundigte sich, weshalb die Lagerung von Holz durch den Petenten nicht mehr möglich sei, nachdem diese seit 1981 stattgefunden habe. Die Regierungsvertreter erklärten hierzu, dass sich die Gesetzeslage geändert habe.

Im Anschluss wurden noch Fragen zur Zufahrt zum Grundstück erörtert. Der Sohn der Petenten erkundigte sich, ob es möglich wäre, die Zufahrt hinter dem Damm zu belassen. Die Vertreterin des Regierungspräsidiums erklärte, dass eine Überfahrbarkeit des Damms bis zehn Tonnen gegeben sei. Sie gehe von Einschränkungen für die Petenten aus.

Der Berichterstatter lud die anwesenden Personen ein, die Begebenheiten vor Ort am Grundstück des Petenten zu besichtigen. Dies nahmen die Petenten, die Unterstützer der Petition, die Regierungsvertreter, sowie die Kommissionsmitglieder wahr. Die Inaugenscheinnahme zeigte für die Erreichbarkeit des Grundstücks des Petenten mit seinen Fahrzeugen vor allem zwei Probleme. Durch den Bau des Damms und einen vorhandenen Ballschutzzaun am angrenzenden Sportplatz könnte die Zufahrt zum Grundstück erschwert werden. Durch die dreiseitige Eindämmung des Grundstücks könnte es dem Petenten unmöglich sein, auf seinem Grundstück mit seinen Zugmaschinen zu wenden, was eine Abfahrt vom Grundstück und dadurch eine grundsätzliche Erreichbarkeit unmöglich machen könnte.

IV.

Auf Initiative der Kommission wurde im Nachgang zu dem Ortstermin vor dem Hintergrund der bereits begonnenen Bauausführung das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Hinblick auf den Antrag des Berichterstatters für einen entsprechenden Beschluss des Petitionsausschusses gebeten, die Zu- und Abfahrt vom Grundstück des Petenten mit dessen Fahrzeugen zu gewährleisten. Hierzu gehöre eine Versetzung des Ballfangzauns am Sportplatz, um ein besseres Rangieren zu ermöglichen, sowie die Prüfung, ob die Planung auf der nördlichen Seite des

Damms dahingehend geändert werden kann, dass eine Durchfahrt in ausreichender Breite, die im Hochwasserfall mit mobilen Elementen geschlossen werden kann, über diese Seite ermöglicht wird. Diese Durchfahrt sollte ebenso, wie die Durchfahrt im F-weg für die Tieflader des Petenten befahrbar sein, damit er sein Grundstück weiterhin anfahren kann.

Das Ministerium hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Die Breite der jetzigen Fahrbahndecke von ca. vier Metern wird entlang des F-wegs plangemäß nicht verändert. Lediglich die Fläche des Grünstreifens, welcher aber nicht für eine Überfahrt mit Fahrzeugen gedacht ist, soll um einen Meter verringert werden. Demnach würde sich die Zufahrt zum Grundstück des Petenten nicht verschlechtern.

Im Gegenzug hat der Landesbetrieb Gewässer mit dem Planungsbüro, der Baufirma und der Gemeinde abgestimmt, dass die Ausführungspläne hier jedoch geändert werden.

Die Gabionenwand samt anschließendem Dammkörper könnte Richtung Sportplatz verschoben werden, der Ballfangzaun damit am aktuellen Standort belassen und die Breite des Grünstreifens beibehalten werden. Diese Änderung verursacht keine Mehrkosten bei der Baumaßnahme. Die untere Wasserbehörde beim Landratsamt stimmt dieser Änderung zu. Da diese Änderung unwesentlich ist, bleibt sie auch verfahrensfrei. Mit der so vorgesehenen Änderung könnte somit diesem Punkt des Vorschlags entsprochen werden.

Für eine Änderung der Planung auf der nördlichen Seite dahingehend, eine Durchfahrt zu errichten, die im Hochwasserfall mit mobilen Elementen geschlossen werden müsste, muss nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde ein Planfeststellungsverfahren oder – bei Zustimmung und Beteiligung aller Betroffenen – eine Plangenehmigung durchgeführt werden. Im Genehmigungsverfahren müsste allerdings zwingend geklärt werden, wer für die Schließung der Dammlücke im Hochwasserfall zuständig wäre. Sollte die Zuständigkeit auf die Gemeinde fallen, käme auf diese eine nicht unerhebliche zusätzliche Verantwortung zu. Eine dahingehende Planänderung würde zu einem Baustopp an der fraglichen Stelle führen. Die Erstellung neuer Planunterlagen und die erforderlichen Beteiligungen und Zustimmungen würden zu einer deutlichen Verzögerung der Baumaßnahmen verbunden mit Planungs- und Verwaltungskosten führen. Zudem wurde die Klage des Petenten gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Maßnahme mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg rechtskräftig abgewiesen, die geplante Maßnahme ist rechtmäßig und verletzt den Petenten nicht in seinen Rechten.

Die Mehrkosten für die Herstellung des Dammdurchlasses mit mobilen Hochwasserschutzelementen würden sich auf rund 50 000 Euro belaufen, zuzüglich der Planungs- und Verwaltungskosten.

Außerdem müsste die Weiterfahrt der Lastwagen über die geplante Dammüberfahrt zur I-straße erfolgen.

Diese ist nicht für Belastungen mit Schwerlastwagen mit 30 oder 60 Tonnen geplant und ist somit nicht für die Überfahrt von Langholztransportern geeignet. Dazu müsste die Planung ebenfalls geändert werden und es würden weitere Kosten anfallen. Aufgrund dieser Gesichtspunkte wird diese Variante als nicht realisierbar angesehen.

V.

Die Kommission hat dem Petitionsausschuss sodann in seiner Sitzung am 29. September 2022 berichtet.

Ein Kommissionsmitglied führte aus, nach einem jüngst mit dem Petenten geführten Telefonat habe der Bauleiter vor Ort aufgezeigt, dass der Damm möglicherweise nicht unterbrochen werden müsste, sondern durch Anbringung eines Keils auf beiden Seiten des Damms eine Möglichkeit geschaffen werden könne, die es dem Petenten erlauben würde, den Damm zu überfahren. Er bat die in der Sitzung anwesende Vertreterin des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, sich diesbezüglich mit den Behörden und dem Bauleiter vor Ort in Verbindung zu setzen.

Der Berichterstatter schlug vor, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Die Regierung solle nochmals prüfen, ob hinsichtlich der Zu- und Abfahrt vom Grundstück eine pragmatische Lösung im Sinne der Petenten gefunden werden könne.

Nach ausführlicher Diskussion beschloss der Petitionsausschuss schließlich, die Petition der Regierung als Material zu überweisen und ihr im Übrigen nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/1447 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt, die Vollstreckung zweier gegen ihn verhängten Freiheitsstrafen im Wege der Gnade erneut zur Bewährung auszusetzen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der vielfach – auch einschlägig – vorbestrafte Petent wurde mit Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts vom 6. April 2020 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt, deren Strafvollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Am 21. Februar 2020 hatte der Petent gegen 17:51 Uhr auf einer öffentlichen Straße ein Kleinkraftfahrzeug geführt,

obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholkonsums fahruntüchtig war und zudem nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügte. Eine um 18:15 Uhr entnommene Probe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,23 Promille.

Der Strafbefehl ist seit dem 8. Juli 2020 rechtskräftig. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Dem Petenten wurde auferlegt, eine Geldstrafe in Höhe von 1 500 Euro zu bezahlen. Da er dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachkam, obwohl ihm nachgelassen wurde, die Geldauflage in Raten zu bezahlen, verlängerte das Amtsgericht die Bewährungszeit durch Beschluss vom 28. Mai 2021 um ein Jahr.

Nur rund einen Monat später wurde der Petent erneut straffällig, weshalb er mit Urteil des Amtsgerichts vom 6. Oktober 2021 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde. Dieser neuerlichen Verurteilung lag zugrunde, dass der Petent am 29. Juni 2021 gegen 22:50 Uhr erneut ein Kleinkraftfahrzeug auf einer öffentlichen Straße führte, obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholkonsums fahruntüchtig war. Die um 23:30 Uhr entnommene Probe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,91 Promille. Das Urteil ist seit dem 14. Oktober 2021 rechtskräftig.

Angesichts der erneuten Verurteilung widerrief das Amtsgericht mit Beschluss vom 10. Januar 2022 die dem Petenten zuvor mit Strafbefehl vom 6. April 2020 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung. Eine seitens des Petenten gegen den Widerrufsbeschluss eingelegte sofortige Beschwerde verwarf das zuständige Landgericht mit Beschluss vom 7. Februar 2022 mit der Maßgabe, dass zwei Monate der verhängten Freiheitsstrafe als vollstreckt gelten, da der Petent zwischenzeitlich 800 Euro seiner Geldauflage erfüllt hatte.

Mit Verfügung vom 24. Februar 2022 wurde der Petent sodann für beide Freiheitsstrafen zum Strafantritt auf den 25. März 2022 geladen. Auf seinen Antrag hin wurde ihm sodann zunächst Strafaufschub bis zum 31. Mai 2022 zur Durchführung einer stationären Alkoholtherapie gewährt.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 beantragte der Petent weiteren Strafaufschub und zudem gnadenweisen Straferlass. Mit Schreiben vom 31. Mai 2022 lehnte die zuständige Staatsanwaltschaft den Antrag auf neuerlichen Strafaufschub ab. Mit Entschließung vom 9. Juni 2022 wurde der gnadenweise Erlass abgelehnt. Die eingelegte Gnadenbeschwerde hat das Ministerium der Justiz und für Migration mit Entschließung vom 1. August 2022 zurückgewiesen.

Der Petent führte zur Begründung seines Gnadensuchts aus, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen würde für ihn und seine Familie zu erheblichen außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteilen führen. Seine Kinder würden zwar bei der leiblichen Mutter leben, diese sei jedoch auf seine Unterstützung bei der Erziehung angewiesen. Die Gnadenbeschwerde wurde zunächst nicht weiter begründet. Im Nachgang wurde

lediglich mitgeteilt, dass der Petent nun über eine Anstellung als Leiharbeiter verfüge. Die Gnadenpetition wurde nicht begründet.

Bewertung:

Die vorgebrachten Gründe können eine – erneute – Aussetzung der gegen den Petenten verhängten Freiheitsstrafen oder einen darüberhinausgehenden Straferlass im Wege der Gnade nicht rechtfertigen. Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung kommt gemäß § 26 Absatz 1 Gnadenordnung (GnO) nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Die Aussetzung darf zudem nur bewilligt werden, wenn erwartet werden kann, dass der Petent sich künftig straffrei führen wird (§ 26 Absatz 2 GnO).

Vorliegend wurden bereits keine solch besonderen Umstände vorgetragen, noch sind diese aus den Akten ersichtlich. Die Trennung von der Familie sowie die zu erwartenden finanziellen Einbußen auch infolge des Verlusts des Leiharbeitsverhältnisses sind typische, mit der Vollstreckung einhergehende Folgen. Die Kinder leben zudem bei der Mutter, sodass deren Versorgung gesichert ist.

Angesichts seiner zahlenmäßig hohen Vorstrafen und vor allem aufgrund des Bewährungsbruchs kann – wie bereits das Amtsgericht in seinem Widerrufsbeschluss vom 10. Januar 2022 sowie in seinem Urteil vom 6. Oktober 2021 zutreffend festgestellt und das Landgericht mit Beschluss vom 7. Februar 2022 bestätigt hat – keine günstige Sozialprognose gestellt werden. Neue Tatsachen, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Auch der Antritt der Alkoholentwöhnungstherapie kann hieran nichts ändern, zumal der Petent nicht vorgetragen hat, diese erfolgreich durchgeführt zu haben. Auch die Anstellung als Leiharbeiter führt in der Gesamtschau nicht dazu, dass zu erwarten ist, dass sich der Petent nunmehr die Verurteilung als Warnung dienen lässt und künftig straffrei leben wird.

Der geschilderte Bewährungsbruch und die dabei gezeigte hohe Rückfallgeschwindigkeit lassen ihn zudem nicht gnadenwürdig erscheinen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

3. Petition 17/1396 betr. Gnadensache

Der Petent wendet sich gegen die Ladung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe von 115 Tagen durch die Staatsanwaltschaft aufgrund einer nicht bezahlten Gesamtgeldstrafe von 115 Tagessätzen zu je 45 Euro.

Der Petent trägt vor, er werde seit Monaten von der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht verfolgt und belästigt, obwohl eine Grundrechtsberechtigung nie vorgelegt worden sei. Die Verantwortlichen seien nicht legitimiert, wichtige Fragen seien nie beantwortet und rechtliches Gehör absichtlich mehrfach verweigert worden. Beweise gegen ihn seien nie vorgelegt worden. Der Petent erkennt einen Eingriff in seine Privatautonomie und einen Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft. Er beruft sich zudem auf eine Rechtsmaxime der Bundesrepublik Deutschland, die Gnade vor Recht laute.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Tat, Verurteilung und Stand der Strafvollstreckung

a) Strafbefehl des Amtsgerichts X vom 30. Juni 2021

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts X vom 30. Juni 2021 wurde gegen den Petenten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Absatz 1 StGB eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 40 Euro festgesetzt.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts hielt sich der Petent am 17. April 2021 gegen 17:07 Uhr auf einem Reiterhof mit mindestens 25 weiteren Personen zusammen auf. Weder er noch die anderen anwesenden Personen trugen einen Mund-Nasen-Schutz und hielten die nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der damals gültigen Fassung nötigen Mindestabstände nicht ein. Als der Petent von einem Polizeibeamten einer Personenkontrolle unterzogen werden sollte, weigerte er sich, sich auszuweisen. Nach Androhung einer Durchsuchung der Person und anhaltender Weigerung sich auszuweisen, begann der Polizeibeamte mit der Durchsuchung. Daraufhin drückte der Petent den Arm des Beamten mit seiner rechten Hand weg, um die Durchsuchung abzuwenden. Tatsächlich führte dies zunächst zum Erfolg, da der Beamte den Vollzug der Maßnahme – auch zur Vermeidung einer Eskalation – vorerst zurückstellte.

Der Strafbefehl ist rechtskräftig seit 17. Juli 2021.

b) Strafbefehl des Amtsgerichts Y vom 27. September 2021

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Y vom 27. September 2021 wurde gegen den Petenten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Absatz 1 StGB eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 50 Euro festgesetzt.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts wurde der Petent am Morgen des 2. Mai 2021 nach einem wie-

derholten Überschreiten der Geschwindigkeitsbegrenzung auf einer Autobahn durch zwei Polizeibeamte einer allgemeinen Verkehrskontrolle unterzogen. Der mündlichen Aufforderung, sich auszuweisen und den Beamten den Führerschein zu übergeben, leistete er zunächst keine Folge. Vielmehr präsentierte er das Führerscheindokument für die Beamten bewusst unleserlich, indem er dieses innerhalb seines Pkw vor der eigenen Brust in die Höhe hielt. Hierdurch sah sich einer der Beamten gezwungen, sich durch die geöffnete Scheibe in den Pkw zu beugen und nach dem Dokument zu greifen. Unmittelbar hierauf schlug der Petent überraschend gegen den ausgestreckten Arm des Beamten, der infolgedessen den Führerschein zunächst loslassen musste. Die Beamten mussten schließlich unmittelbaren Zwang anwenden, indem der Petent aus dem Fahrzeug gezogen und mittels Handschließen an den Händen fixiert wurde, um die Kontrolle durchführen zu können.

Der Strafbefehl ist rechtskräftig seit 14. Oktober 2021.

c) Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts Y vom 14. März 2022

Mit Beschluss des Amtsgerichts Y vom 14. März 2022 wurden die beiden genannten Geldstrafen zu der Gesamtgeldstrafe von 115 Tagessätzen zu je 45 Euro zurückgeführt. Der Beschluss ist rechtskräftig seit 30. März 2022.

d) Gang des Vollstreckungsverfahrens

In dem mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 15. Dezember 2021 eingeleiteten Vollstreckungsverfahren bezüglich des Strafbefehls des Amtsgerichts Y – die Bildung der Gesamtstrafe unter Einbeziehung der Strafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts X erfolgte nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens – nahm der Petent mehrfach Stellung und leugnete die Wirksamkeit des staatlichen Handelns. In seinem Schreiben vom 1. Mai 2022 an den Leitenden Oberstaatsanwalt fordert er diesen auf, sich zu legitimieren, für welchen Staat er arbeite. Er teilt weiter mit, dass „alle maritimen Verträge“ gekündigt würden, die der Petent eingegangen sei. Weiter heißt es in dem Schreiben: „Wenn Sie innerhalb von 14 Tagen die Beweise nicht erbringen können für die Verträge, die vom Unterzeichner angefordert wurden, gehen sie damit einen Vertrag mit dem Unterzeichner ein, dass sie für alle Schäden, die sie verursacht haben, in die private Haftung nach Talmud gehen, da sie nach See- und Handelsrecht agieren“.

Zahlungsaufforderungen wies der Petent zurück, eine Zahlung der Geldstrafe erfolgte nicht.

Mit Verfügung vom 1. Juli 2022 wurde die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet.

3. Bewertung

Versäumnisse oder Fehler von Justizbehörden sind auf der Grundlage der in der Petition geschilderten und dem Ministerium der Justiz und für Migration

berichteten Sachverhalte unter Berücksichtigung der vorgelegten Akten und des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit nicht erkennbar.

Insbesondere hatte der Petent sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren ausreichend Gelegenheit, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Dies nutzte er umfangreich, um wiederholt seine Ansicht zum Ausdruck zu bringen, wonach das staatliche Handeln in den gegen ihn geführten Verfahren nicht legitim sei. Vielmehr geht er entsprechend der von den sogenannten „Reichsbürgern“ vertretenen Thesen bei gerichtlichen Entscheidungen von bloßen „Vertragsangeboten“ aus und bezeichnet seinen Wohnsitz als „außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ befindlich.

Soweit die Petition als Gnadengesuch zu verstehen sein könnte, können die Ausführungen in der Petitionsschrift einen Gnadenerweis nicht rechtfertigen.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie kommen grundsätzlich nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und die bei der gerichtlichen Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 3 Absatz 1 Gnadensordnung). Solche Umstände sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

4. Petition 17/1353 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt die Vollstreckung einer Unterbringung und einer nachfolgenden Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten aus gesundheitlichen Gründen und im Hinblick auf eine von ihm angestrebte Wiederaufnahme des Strafverfahrens aufzuschieben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Landgericht X verhängte gegen den vielfach vorbestraften, hafterfahrenen Petenten mit Urteil vom 19. November 2020, rechtskräftig seit 13. August 2021, wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, unerlaubten Besitzes einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition und wegen Betrugs eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten. Zudem wurde seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB angeordnet. Ausweislich der Urteilsfeststellungen lagerte der Petent am 15. April 2020 in einer von ihm mitbewohnten Wohnung 348 g Amphetamin, 4,85 g Kokain und 25 g Marihuana und eine Selbstladepistole, Modell

Glock 17, Kaliber 9 mm Luger, mit vollständig aufmunitioniertem Magazin sowie 26 Reservepatronen. Zudem betankte der zu diesem Zeitpunkt zahlungsunwillige Petent am 21. März 2020 an einer Tankstelle sein Fahrzeug mit Kraftstoff im Wert von 47,10 Euro und fuhr dann – seinem ursprünglichen Plan entsprechend – ohne zu bezahlen fort.

Das erkennende Gericht stellte zum Gesundheitszustand des Petenten im Wesentlichen auf der Grundlage verschiedener medizinischen Befundberichte – u. a. Bericht des Schlaflabors X vom 4. Mai 2020, Bericht derselben Einrichtung zum Schlafmedizinischen Konsil vom 14. Mai 2020 sowie Bericht des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg vom 8. Juni 2020 – ein schwerstgradiges obstruktives Schlafapnoesyndrom mit dringender Behandlungsbedürftigkeit fest.

Nach den Urteilsfeststellungen entstand beim Petenten im Übrigen nach seiner Entlassung aus einer fast sechsjährigen Straftat im Juli 2016 aufgrund langjähriger Betäubungsmittelkonsums, der sich ab Ende 2017 angesichts seiner gesundheitlichen Probleme noch steigerte, eine psychische Abhängigkeit nach Kokain, Amphetamin und MDMA, die als Polytoxikomanie vom Prägnanztyp des Abhängigkeitssyndroms (CD-IC): F 192) einzustufen ist. Dem Petenten war es nicht mehr möglich, sein Leben ohne Betäubungsmittelkonsum zu bewältigen. Sachverständigenberatern kam das Gericht zudem zu der Feststellung, dass der Petent ohne eine intensive stationäre Suchttherapie nicht in der Lage sei, zu einem suchtmittelfreien und damit straffrei geführten Leben zurückzufinden. Vielmehr bestehe die Gefahr, dass der Petent auch künftig versuchen werde, sich die beträchtlichen Geldmittel zur Finanzierung seines erheblichen Betäubungsmittelbedarfs auf strafbare Weise – etwa wie früher durch den Betrieb illegaler Marihuana-Indoorplantagen oder durch die Begehung von Vermögensdelikten – zu beschaffen. Trotz der vom Sachverständigen festgestellten manipulativen Tendenzen des Petenten, sei dieser intellektuell in der Lage, mit Aussicht auf Erfolg eine professionelle, stationäre Langzeittherapie zu absolvieren, zumal er glaubhaft Therapiebereitschaft bekundet habe.

Der Petent verbüßte im vorliegenden Verfahren nach seiner Festnahme am 15. April 2020 zunächst Untersuchungshaft auf Grundlage eines Haftbefehls des Amtsgerichts X vom 15. April 2020, der in der Folge durch den Haftbefehl vom 4. Mai 2020 ersetzt wurde. Dieser Haftbefehl wurde mit Beschluss des Landgerichts X vom 12. November 2020 unter Auflagen (u. a. Sicherheitsleistung in Höhe von 20 000 Euro) außer Vollzug gesetzt. Die Fortdauer der Untersuchungshaft wurde mit Urteilsverkündung durch Beschluss des Landgerichts vom 19. November 2020 angeordnet. Der Petent befindet sich nach Leistung der Sicherheit seit dem 7. Dezember 2020 auf freiem Fuß. Eine Aufhebung des Haftbefehls erfolgte bislang nicht.

Nachdem das in Rede stehende Urteil des Landgerichts vom 19. November 2020 am 13. August 2021 rechtskräftig geworden war, bemühte sich die Staatsanwalt-

schaft in den folgenden Monaten im Hinblick auf die angeordnete Unterbringung des Petenten intensiv u. a. über die Koordinierungsstelle für Aufnahmen in eine Entziehungsanstalt im Land Baden-Württemberg beim Zentrum für Psychiatrie (ZfP) X um einen frühzeitigen Aufnahmetermin in den Maßregelvollzug. Schließlich konnte der Petent am 23. Mai 2022 zum Antritt des Maßregelvollzugs am 18. Juli 2022 geladen. Da eine Aufnahme im ursprünglich vorgesehenen ZfP Y wegen einer persönlichen Befangenheit kurzfristig nicht mehr möglich war, erfolgt eine Umladung des Petenten in das ZfP Z. In der Folge musste der Aufnahmetermin aus Kapazitätsgrenzen zunächst auf den 1. August 2022 und sodann auf den 5. September 2022 verlegt werden.

Mit am 10. und 13. Juni 2022 bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Schreiben beantragte der Petent Vollstreckungsaufschub und Begutachtung durch einen Amtsarzt, weil er an einer Schlafapnoe leide und eine Therapie dieser Erkrankung vor seiner Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erforderlich sei. Dieser Antrag wurde durch Verfügung der Staatsanwaltschaft abgelehnt, da Gründe, die gemäß §§ 455, 463 Absatz 5 der Strafprozessordnung (StPO) einer Vollstreckung entgegenstehen könnten, nicht vorliegen. Der Verurteilte sei nicht krankheitsbedingt vollzugsuntauglich, da sich das bereits seit längerem bestehende gesundheitliche Risiko durch den Vollzug nicht erhöhe, sondern außerhalb des Vollzugs in gleicher Weise bestünde. Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass er bei Antritt der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ärztlich untersucht und er während seiner Unterbringung medizinisch versorgt werde. Sollte hierbei eine Vollzugsuntauglichkeit festgestellt werden, werde die Vollstreckung unmittelbar unterbrochen.

Die Verfahrensbevollmächtigte des Petenten beantragte mit Schreiben vom 20. Juni 2022 erneut Vollstreckungsaufschub im Hinblick auf das Erfordernis einer Behandlung der verschiedenen Erkrankungen des Petenten. Dieser Antrag wurde ebenso wie der weitere Antrag vom 21. Juli 2022 mit Verfügungen vom 12. und 25. Juli 2022 abgelehnt. Zur Begründung wurde ergänzend ausgeführt, dass der gesundheitliche Zustand des Petenten bei der Unterbringung berücksichtigt werde, eine medizinische Behandlung auch im Rahmen des Maßregelvollzugs erfolgen könne, und die gegen den Petenten angeordnete Untersuchungshaft in diesem Verfahren trotz der bereits damals vorliegenden Erkrankung ohne Gesundheitsschäden habe vollzogen werden können. Zudem sei nicht erkennbar, dass der Petent seine Schlafapnoe nach Entlassung aus der Untersuchungshaft im Dezember 2020 habe ärztlich behandeln lassen.

Die Staatsanwaltschaft hat die am 20. Juli 2022 beim Petitionsausschuss eingegangene Eingabe des Petenten (auch) als Antrag auf gnadenweise Gewährung von Strafaufschub behandelt. Im daraufhin eingeleiteten Gnadenverfahren wurde dem Landgericht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, in deren Rahmen sich das Gericht wie folgt äußerte:

„Der Verurteilte hat bereits im Ermittlungs- und im Hauptverfahren wiederholt unter Hinweis auf seine behauptete Haftunfähigkeit die Fortdauer der damals vollzogenen Untersuchungshaft angegriffen. Eine ärztliche Bestätigung von Einschränkungen seiner Haftfähigkeit gab es jedoch bereits damals nicht. Nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft hat er die mehr als eineinhalb Jahre in Freiheit ersichtlich nicht dazu genutzt, sich in Deutschland wegen der bereits vor Jahren diagnostizierten Schlafapnoe behandeln zu lassen. Er hat diese Erkrankung vielmehr lediglich dazu instrumentalisiert, um gegen das ihm bei der Außervollzugsetzung des Haftbefehls erteilte Verbot, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, anzugehen. Mittlerweile mischt er sich massiv in das Strafverfahren gegen den Zeugen [...] ein, der gegen seine Verurteilung durch das Amtsgericht [...] wegen einer Falschaussage in der Hauptverhandlung gegen den Verurteilten Berufung eingelegt hat. Gründe für einen gnadenweisen weiteren Aufschub der Unterbringung in der Entziehungsanstalt, dessen Beginn sich ohnehin schon sehr lange hinzieht, sieht die Kammer nicht.“

Mit Verfügung vom 2. August 2022 lehnt die Staatsanwaltschaft den Antrag, die Vollstreckung der Unterbringung und der Gesamtfreiheitsstrafe gnadenweise aufzuschieben, ab.

Der Petent begehrt die Gewährung von Strafaufschub bis seine Erkrankung geheilt sei und das von ihm angestrebte Wiederaufnahmeverfahren abgeschlossen ist. Er leide unter einer schweren Form der Schlafapnoe, weshalb er Ende September 2022 einen weiteren Termin in einem Schlaflabor habe, bei dem der genaue nächtliche Verlauf der Erkrankung festgestellt und mögliche Therapien erörtert werden sollen. Im Maßregelvollzug könne diese Erkrankung nicht angemessen behandelt werden. Zudem lägen zwischenzeitlich Erklärungen von zwei Personen vor, die die Straftaten, die Gegenstand des Urteils des Landgerichts vom 19. November 2020 sind, gestehen würden. Im Hinblick auf diese Erklärungen, die der Staatsanwaltschaften zwar bereits seit geraumer Zeit vorliegen, die jedoch untätig sei, werde er ein Wiederaufnahmeverfahren betreiben, dessen Abschluss abzuwarten sei.

Bewertung:

Die Versagung des beantragten Strafaufschiebs durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Nach §§ 455 Absatz 2, 463 StPO ist die Vollstreckung einer Unterbringung aufzuschieben, wenn von ihr eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist. An das Vorliegen dieser tatbestandlichen Voraussetzungen sind strenge Anforderungen zu stellen. Unabhängig davon, dass dem Petitionsvorbringen bereits keine konkreten Hinweise auf eine nahe Lebensgefahr für den Petenten zu entnehmen ist, hat die Staatsanwaltschaft beanstandungsfrei festgestellt, dass sich die gesundheitliche Situation des Petenten durch den Vollzug in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht erhöht, sondern außerhalb des Vollzugs in gleicher Weise bestünde.

Auch die Voraussetzungen der §§ 455 Absatz 3, 463 StPO, wonach eine Vollstreckung aufgeschoben wird, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit den Gegebenheiten in der Maßregelvollzugseinrichtung unverträglich ist, liegen nicht vor. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass in einer Maßregelvollzugseinrichtung keine adäquate medizinische Versorgung des Petenten gewährleistet werden könnte. Insgesamt ist festzustellen, dass der Petent seit seiner Entlassung offensichtlich keinerlei ernsthaften Bemühungen unternommen hat, um seine Erkrankung behandeln zu lassen.

Es besteht auch kein Anlass, einen Strafaufschub im Gnadenwege zu gewähren. Zum einen sind gesundheitliche Gründe grundsätzlich nicht in einem Gnadenverfahren, sondern nur im Rahmen des Strafvollstreckungsverfahrens zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Unabhängig davon, dass vorliegend bereits keine tragfähigen Gnaden Gründe ersichtlich sind, kommt ein entsprechender Gnadenerweis auch deshalb nicht in Betracht, da § 14 Absatz 1 der Anordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) bestimmt, dass gerichtliche Entscheidungen, durch die dem Ziel eines Gnadengesuchs oder einer Gnadenanregung entsprochen werden könnte, Vorrang vor dem Gnadenverfahren haben. Vorliegend besteht die Möglichkeit, dass der Petent seine Einwendungen gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde nach § 458 Absatz 2 StPO gerichtlich geltend macht.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Petenten zu seiner Absicht, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen, ist im Übrigen zu bemerken, dass § 360 Absatz 2 StPO ausdrücklich bestimmt, dass durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt wird. Es bleibt dem Petenten unbenommen, im Falle einer entsprechenden Antragstellung beim zuständigen Gericht auch einen Antrag auf Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung nach § 360 Absatz 2 StPO zu stellen.

Lediglich ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass es das Vorbringen des Petenten nicht erforderlich macht, ein Wiederaufnahmeverfahren von Amts wegen nach §§ 359, 365, 296 StPO zu betreiben. Ein Wiederaufnahmegrund, insbesondere nach § 359 Absatz 1 Nummer 2 StPO, liegt nicht vor. Es ist nicht erkennbar und wird vom Petenten auch nicht vorgetragen, dass sich Zeugen, die den Petenten im Rahmen der Beweisaufnahme belastet haben, einer Falschaussage strafbar gemacht haben.

Schließlich ist auch das Vorbringen des Petenten zu angeblichen Entlastungszeugen weitgehend unzutreffend: Der Zeuge G., der im Strafverfahren gegen den Petenten ausgesagt hatte, dass die dem Petenten zur Last gelegten Straftaten durch W. begangenen worden seien, wurde – entgegen der Behauptung des Petenten – nicht freigesprochen. Vielmehr wurde gegen ihn durch nicht rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts X

vom 8. März 2022 wegen uneidlicher Falschaussage eine Geldstrafe verhängt. Soweit W. als Zeuge in dem gegen G. vor dem Amtsgericht geführten Verfahren behauptete, dass die dem Petenten zugeordneten Betäubungsmittel ihm gehörten, wird gegen ihn wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage ermittelt. Zudem ist gegen B., der sich schriftlich ebenfalls selbst belastet, wegen des Verdachts des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u. a. ein Ermittlungsverfahren anhängig. Schließlich wurde der vom Petenten benannte Entlassungszeuge H. in dem gegen ihn wegen uneidlicher Falschaussage geführten Strafverfahren durch das Amtsgericht mit Urteil vom 7. Juni 2022 zwar freigesprochen. Der Freispruch erging jedoch lediglich deshalb, weil das Gericht nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen konnte, dass die objektiv falsche Aussage subjektiv auf einem Irrtum des H. beruhte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

5. Petition 17/1498 betr. Aufenthaltstitel

Mit der Petition wird die Entlassung des Petenten aus der Abschiebungshaft, die Aufhebung der Abschiebungsandrohung sowie der Verbleib im Bundesgebiet begehrt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 61-jährigen ruandischen Staatsangehörigen. Er reiste nach eigenen Angaben im Asylverfahren erstmals im Jahr 1986 in die Bundesrepublik Deutschland ein, um hier zur Vorbereitung für ein Studium einen Sprachkurs zu besuchen. Nach Abschluss des Studiums im Jahr 1993 ging er im Bundesgebiet verschiedenen Erwerbstätigkeiten nach. Bis Ende Januar 1997 war er durchgehend im Besitz von Aufenthaltstiteln. Von Februar 1997 bis Februar 1999 war seine Abschiebung ausgesetzt, weil eine Abschiebung nach Ruanda aufgrund der Passlosigkeit aus tatsächlichen Gründen nicht möglich war. Anschließend legte der Petent einen von 10. September 1999 bis 10. September 2004 gültigen Reisepass der Republik Ruanda vor. Aus seiner Beziehung mit einer deutschen Staatsangehörigen, mit der er ab März 2000 verheiratet war und von der er seit April 2011 rechtskräftig geschieden ist, gingen zwei Söhne hervor. Ab März 1999 war der Petent als Vater deutscher Kinder wieder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die zuletzt bis September 2004 befristet gültig war. Im Mai 2006 stellte der Petent einen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. In der Folge wurden ihm Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt, da er nicht mehr im Besitz eines gültigen Reisepasses war. In der Folge wurde das Verfahren zur Ent-

scheidung über die Verlängerung des Aufenthaltstitels gemäß § 79 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgesetzt, da durch den Generalbundesanwalt im Juni 2006 ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung eingeleitet worden war.

Im September 2015 wurde der Petent durch das zuständige Oberlandesgericht zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren wegen Rädelsführerschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach §§ 129b Absatz 1, 129a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 4 Strafgesetzbuch verurteilt. Die gegen das Urteil des Oberlandesgerichts eingelegte Revision verwarf der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 20. Dezember 2018.

Aufgrund seiner Tätigkeit für diese terroristische Vereinigung ist der Petent auch heute noch vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sowie von der EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, gelistet. Deshalb wird die geplante Abschiebung des Petenten beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen notifiziert.

Im Januar 2021 hat das in der Strafsache zuständige Oberlandesgericht unter anderem beschlossen, dass die Vollstreckung des Rests der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Oberlandesgerichts aus 2015 zur Bewährung ausgesetzt wird, die Bewährungszeit drei Jahre beträgt und der Petent für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt wird.

Mit Bescheid aus Februar 2018 wurde der Petent wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Er wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland spätestens innerhalb von 21 Tagen freiwillig zu verlassen und für den Fall, dass er der Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommt, wurde ihm die Abschiebung nach Ruanda oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist, angedroht. Das ausweisungsbezogene Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf neun Jahre ab Ausreise bzw. Abschiebung befristet. Der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Mitte Mai 2006 wurde abgelehnt.

Hiergegen erhob der Petent im März 2018 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht und beantragte die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen.

Das Verwaltungsgericht ordnete infolge dessen mit Beschluss aus Mai 2018 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung betreffend Ruanda an und lehnte den Antrag im Übrigen ab.

Die zuständige höhere Ausländerbehörde holte im April 2019 über das Auswärtige Amt und die Botschaft Ruandas beim Justizministerium Ruandas eine diplomatische Zusicherung ein, in der das Justizministerium der Republik Ruanda u. a. bekräftigte, dass

Ruanda ein Rechtsstaat sei, in dem die Rechte und Freiheiten seiner Bürgerinnen und Bürger geachtet werden. Ruanda sei Teil verschiedener Menschenrechtskonventionen, insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, sowie der Internationalen Konvention gegen Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung, deren Grundprinzipien sich in der ruandischen Verfassung von 2013, die 2015 überarbeitet wurde, widerspiegeln. Die Einhaltung dieser Instrumente sei gewährleistet. In diesem Zusammenhang teilte das Justizministerium Ruandas mit, dass die Rückübernahme des Petenten im Einklang mit den oben genannten Bestimmungen erfolgen werde. Ruanda habe eine Politik der Einheit und der nationalen Aussöhnung eingeführt, die eine reibungslose Integration von Mitgliedern der Vereinigung, für die der Petent tätig war, gewährleiste. Der Petent habe nichts zu befürchten und werde wie jeder andere, der seine Strafe verbüßt hat, wieder in die ruandische Gesellschaft eingegliedert. Er könne seine Rechte als normaler Bürger wahrnehmen, einschließlich des Rechts auf Besuch, auch unangekündigt, falls dies notwendig sein sollte.

Im Klageverfahren gegen die Ausweisungsverfügung aus Februar 2018 wies das Verwaltungsgericht die Beteiligten im Januar 2021 darauf hin, dass der Petent jedenfalls mit Einreichung der Klageschrift bei Gericht im Jahr 2018 um Asyl im Sinne von § 13 Absatz 1 Asylgesetz nachgesucht haben dürfte, weshalb der Petent hinsichtlich aller zielstaatsbezogener Schutzersuchen und -formen auf das Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu verweisen sei.

Ausweislich des Schreibens des BAMF an die zuständige höhere Ausländerbehörde aus Februar 2021, hat der Petent durch seine Bevollmächtigte einen schriftlichen Asylantrag gestellt. Mit Stellung des Asylantrags lag die Zuständigkeit für den Erlass einer Abschiebungsandrohung entsprechend beim BAMF. Aufgrund des daraus resultierenden Wechsels der Zuständigkeiten, war die noch nicht bestandskräftige Abschiebungsandrohung der höheren Ausländerbehörde aus dem Bescheid von Februar 2018 aufzuheben.

Mit Urteil aus Mai 2021 wies das zuständige Verwaltungsgericht die nur noch die Ausweisung und Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis angreifende Klage ab und stellte fest, dass beim Petenten besonders schwerwiegende Ausweisungsinteressen vorlägen, weshalb er in Deutschland die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährde.

Gegen das klageabweisende Urteil beantragte der Petent mit Schreiben von Juli 2021 die Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. Über die Zulassung der Berufung wurde noch nicht entschieden.

Das BAMF holte beim Bundesministerium des Innern und für Heimat eine weitere Auskunft vom 7. April 2022 zur Lage in Ruanda und zur Praxis der Einhaltung diplomatischer Zusicherungen ein. Dort wurde u. a. ausgeführt, dass auch Belgien und Frankreich

ruandische Staatsangehörige abgeschoben hätten. Belgien habe auf Nachfrage mitgeteilt, dass in begrenzter Anzahl diplomatische Zusicherungen durch Ruanda erteilt und auch eingehalten worden seien.

Mit Bescheid aus April 2022 lehnte das BAMF den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab. Dies wurde damit begründet, dass der Petent den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt habe. Zudem sei der Ausschlussatbestand gemäß § 60 Absatz 7 Satz 1 2. Alternative AufenthG erfüllt, wonach der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung der Asylberechtigung entfalle, wenn der Antragsteller eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeute, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden sei. Der Petent sei auch von der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausgeschlossen.

Außerdem stellte das BAMF fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Hierbei wurden vom BAMF auch die vom Petenten im Asylverfahren vorgetragene Erkrankungen und deren Behandlungsmöglichkeiten in Ruanda bewertet.

Schließlich forderte das BAMF den Petenten auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte die Abschiebung nach Ruanda an. Das abschiebungsbezogene Einreise und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG wurde auf neun Jahre ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen die Entscheidung des BAMF erhob der Petent im Mai 2022 Klage und stellte einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage.

Mit unanfechtbarem Beschluss lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Juli 2022 ab. Seither ist der Petent vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Das Klageverfahren in der Hauptsache ist nach wie vor beim Verwaltungsgericht anhängig. Da die Klage aber keine aufschiebende Wirkung entfaltet, wurden in der Folge aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Petenten eingeleitet.

Mit Beschluss des zuständigen Amtsgerichts wurde Ende August 2022 antragsgemäß Haft zur Sicherung der Abschiebung im Wege der einstweiligen Anordnung gegen den Petenten angeordnet. Nach Festnahme des Petenten wurde mit weiterem Beschluss des zuständigen Amtsgerichts antragsgemäß Abschiebungshaft bis zum 27. Oktober 2022 angeordnet. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom zuständigen Landgericht zurückgewiesen.

Auch die aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts beim Bundesverfassungsgericht erhobene Verfassungsbeschwerde sowie der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Abschiebung blieben erfolglos. Das Bundesverfassungs-

gericht lehnte die Befassung mit Entscheidung vom 13. September 2022 ab.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Petent keine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstelle und dem Petenten als Angehörigem einer Oppositionspartei durch die Abschiebung nach Ruanda der Tod oder Inhaftierung und Folter erwarten würden.

Bewertung:

Der Petent hat das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem er keine Anerkennung als Schutzberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist aufgrund der Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF als offensichtlich unbegründet und der Abweisung des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Zudem wurde der Petent wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ausgewiesen. Einer unmittelbaren räumlichen Beziehung zwischen den terroristischen Aktivitäten und der Bundesrepublik Deutschland bedarf es aufgrund der die gesamte Staatengemeinschaft bindenden völkerrechtlichen Verpflichtung, terroristischen Gruppen die Möglichkeit zu verwehren, sichere Rückzugsräume zu schaffen und ihnen die logistische Basis zu entziehen, nicht. Die noch anhängigen Klagen gegen die Ausweisung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot entfalten keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverfassungsgericht erließ keine einstweilige Anordnung gegen die Abschiebung.

Soweit sich die Petition auf die Lage im Herkunftsland, insbesondere die dortige Situation von Anhängern der ruandischen Oppositionspartei bezieht, ist sie der Zuständigkeit des Landes entzogen. Für die Prüfung der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote ist allein das BAMF zuständig. Daneben verbleibt kein Raum für eine Befassungskompetenz der Ausländerbehörden des Landes.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Ihm darf bereits aufgrund der Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 2 AufenthG infolge des mit der Ausweisung verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots selbst im Falle eines Anspruchs nach dem AufenthG kein Aufenthaltstitel erteilt werden (sog. Titelerteilungssperre). Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass gemäß § 10 Absatz 1 AufenthG aufgrund des anhängigen Asylverfahrens vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Eine Ausnahme hiervon aufgrund eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, ist nicht ersichtlich.

Darüber hinaus sind keine Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung bzw. die Erteilung einer Duldung nach § 60a Absatz 2 AufenthG ersichtlich.

Die Abschiebung ist weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich (§ 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG).

Rechtliche Ausreisehindernisse zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz bestehen nicht. Der Petent ist geschieden und die Kinder des Petenten sind bereits volljährig. Geschützte familiäre Bindungen im Bundesgebiet wurden zudem in der Petitionsschrift nicht geltend gemacht.

Darüber hinaus wurden die privaten und familiären Belange des Petenten im Rahmen der Ausweisungsentscheidung bereits vollumfänglich rechtlich gewürdigt und mit dem Interesse an der Ausreise abgewogen. Im Ergebnis führte dies dazu, dass das öffentliche Interesse an der Ausweisung überwog.

Auch dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die eine weitere Anwesenheit des Petenten im Bundesgebiet erfordern, sind nicht gegeben (§ 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG). Gesundheitliche Gründe stehen der Abschiebung nicht entgegen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung nach den §§ 60c und d AufenthG liegen bereits deshalb nicht vor, da dem Petenten die Beschäftigung ausländerrechtlich nicht gestattet ist. Weitere Duldungsgründe sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Sonstige Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet hätten ermöglichen können, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

6. Petition 17/1419 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten im Gnadenwege bis zum 15. Januar 2023 aufzuschieben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Amtsgericht X verurteilte den unter anderem wegen Steuerstraftaten einschlägig vorbestraften Petenten mit Urteil vom 26. August 2020 wegen Steuerhinterziehung in neun Fällen unter Einbeziehung einer Verurteilung des Amtsgerichts Y vom 26. Oktober 2018 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Das Urteil des Amtsgerichts X ist hinsichtlich des Petenten seit 15. Juni 2022 rechtskräftig, nachdem sowohl der Petent als auch die Staatsanwaltschaft die jeweils eingelegten Berufungen zurückgenommen haben.

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 13. Juli 2022 wurde der Petent zum Strafantritt bis spätestens 15. August 2022 geladen.

Mit Schreiben seines anwaltlichen Vertreters vom 3. August 2022 beantragte der Petent, Strafaufschub bis 15. Januar 2023 zu gewähren. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Petent an massivem Übergewicht leide und er sich einer Magenband-Operation unterziehen wolle. Aufgrund des Übergewichts sei die Gefahr weiterer erheblicher Erkrankungen gegeben, weshalb auch von einer Haftunfähigkeit auszugehen sei. Darüber hinaus müsse der Verlauf einer ehemaligen Hautkrebskrankung beobachtet werden. Diese Erkrankungen könnten in der Justizvollzugsanstalt nicht adäquat behandelt werden. Schließlich müsse der Petent für seine an Demenz erkrankte Mutter sorgen, die nicht unbeaufsichtigt gelassen werden könne. Es hätten sich in den letzten beiden Jahren drei Schwelbrände durch Bedienfehler des Herdes ereignet. Der Petent betreue seine Mutter meist tagsüber und werde abends von seiner Schwester unterstützt bzw. abgelöst. Er erledige auch die Angelegenheit des täglichen Bedarfs seiner Mutter.

Mit Verfügung vom 8. August 2022 bat die Staatsanwaltschaft die Justizvollzugsanstalt um Stellungnahme, ob der Petent mit den vorgebrachten Krankheiten dort behandelbar bzw. für die Haft geeignet sei. Diese Verfügung ging in der Justizvollzugsanstalt am 16. August 2022 – und damit nach dem Petitions-gesuch vom 12. August 2022 – ein. Mit E-Mail vom 22. August 2022 teilte die Justizvollzugsanstalt der Staatsanwaltschaft mit, dass keine Gründe vorlägen, die gegen eine Inhaftierung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt sprächen.

Mit Verfügung vom 25. August 2022 bewilligte die Staatsanwaltschaft dem Petenten gemäß § 456 der Strafprozessordnung (StPO) Strafaufschub bis zum 14. Dezember 2022. Der darüber hinaus gehende Antrag wurde abgelehnt. Ferner wurde der Antrag auf Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit gemäß § 455 StPO abgelehnt. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft aus, dass dem Petenten bzw. seiner Familie durch die sofortige Vollstreckung erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen würden. Um die Pflege und Unterbringung der Mutter während der Haftzeit zu organisieren, könne dem Verurteilten Strafaufschub bis zum 14. Dezember 2022 gewährt werden. Ein weitergehender Strafaufschub könne nicht bewilligt werden, weil das gesetzliche Höchstmaß des Strafaufschubes gemäß § 455 Absatz 2 StPO vier Monate betrage. Der Antrag auf Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit sei abzulehnen, weil der Petent haftfähig sei.

Der Petent begehrt die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten im Gnadenwege bis zum 15. Januar 2023 aufzuschieben. Zur Begründung seiner Petition führt der Petent die bereits in seinem Antrag auf Strafaufschub vom 3. August 2022 genannten Gründe – seine Adipositas-Erkrankung und die Pflege seiner Mutter – an.

Bewertung:

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Gemäß § 37 Absatz 1 der Anordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) kommt – abgesehen von den außerhalb der Gnadenordnung geregelten Fällen des Aufschubs oder der Unterbrechung – ein Strafausstand grundsätzlich nur in Betracht, wenn der sofortige oder ununterbrochene Vollzug besondere Nachteile zur Folge hätte, die über den mit der Vollstreckung in aller Regel verbundenen Eingriff in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten hinausgehen. Gründe, die ausnahmsweise einen über den von der Staatsanwaltschaft bereits bewilligten Strafaufschub gnadenweisen Strafaufschub rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Die vom Petenten vorgebrachten Erkrankungen sowie die Pflegebedürftigkeit seiner Mutter genügen weder jeweils für sich genommen noch in ihrer Gesamtheit, besondere Nachteile durch den früheren Vollzug zu begründen. Ausweislich der Stellungnahme des Anstaltsarztes sind nach den vorgelegten Unterlagen keine medizinischen Gründe ersichtlich, die gegen eine Haftfähigkeit des Petenten sprechen. Die Beschwerden des Petenten können in der Justizvollzugsanstalt ausreichend behandelt werden. Soweit der Verurteilte vorbringt, sich einer Magenverkleinerung unterziehen zu wollen, hat er jedenfalls seit seiner Überweisung vom 5. Juli 2021 hierzu keine Anstalten getroffen. Im Übrigen wäre die Operation – bei entsprechender Indikation – nach der ärztlichen Stellungnahme auch im Rahmen einer Haftunterbrechung problemlos durchführbar.

Um für die Versorgung seiner Mutter während seiner Inhaftierung ausreichend Vorkehrungen treffen zu können, wurde dem Petenten der nach der Strafprozessordnung längstens mögliche Strafaufschub von vier Monaten gewährt, was ausreichend ist, zumal der Petent spätestens seit seiner erstinstanzlichen Verurteilung damit rechnen musste, dass er eine Haftstrafe antreten muss und entsprechende Vorkehrungen hätte treffen können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Begehren des Petenten bereits weitgehend durch den durch die Staatsanwaltschaft bewilligten Strafaufschub Rechnung getragen wurde. Gründe für einen darüber hinausgehenden gnadenweisen Strafaufschub liegen nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über den von der Staatsanwaltschaft bereits bewilligten Strafaufschub bis zum 14. Dezember 2022 hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

30.9.2022

Der Vorsitzende:
Marwein